

Österreich löst die Sammelklagen gegen AWD auf elegante Weise

Mediatoren spielen in der Alpenrepublik eine zunehmend wichtigere Rolle / In Deutschland geht Swiss Life einen anderen Weg

WIEN, 4. November

Es klang wie eine unspektakuläre Pressemeldung: Swiss Life Select und der österreichische Verein für Konsumenteninformation VKI hatten im August im Rahmen einer vom Gericht befürworteten freiwilligen Mediation die seit Jahren unter dem Begriff Sammelklagen anhängigen Verfahren einvernehmlich beendet. Tatsächlich war dies jedoch ein Durchbruch. Über Jahre hinweg gab es einen Konflikt zwischen dem von Swiss Life Select übernommenen Finanzdienstleister AWD und Anlegern. Der in Österreich einflussreiche Verbraucherschutzverband VKI hatte die Klagen gebündelt. Die Richter schlugen dann eine Wirtschaftsmediation vor, nachdem sich der ordentliche Rechtsweg als zu mühsam erwies.

Ein Team von drei Mediatoren, also neutralen Dritten, fand dann in einer mehrtägigen Klausur mit den Konfliktparteien eine für beide Seiten akzeptable Lösung. Ausgangsbasis der Einigung war ein Differenzschaden von 23 Millionen Euro. Die Vergleichssumme betrug 11,1 Millionen Euro. Nach Abzug aller mit den Verfahren verbundenen Kosten einschließlich der Quote für den Prozesskostenfinanzierer Foris gelangen rund 7 Millionen Euro durch den VKI zur Verteilung an die Anleger. Der Verband hatte gegen den früheren AWD fünf Sammelklagen im Namen von insgesamt rund 2500 Kleinanlegern eingebracht. Der Streitwert vor Gericht betrug früheren Angaben zufolge etwa 40 Millionen Euro.

Der Finanzvermittler AWD hatte stets bestritten, dass er beim Verkauf von Immobilienpapieren seine Kunden systematisch falsch beraten hat. AWD wehrte sich mit allen juristischen Mitteln gegen die Sammelklagen. Während der vom streitbaren Unternehmer Carsten Maschmeyer gegründete Finanzkonzern stets darauf gepocht hatte, dass alle Fälle einzeln betrachtet werden müssten, hatte der VKI von einem systematischem Vorgehen gesprochen. Die Immobilienpapiere seien in großem Stil als so sicher wie ein Sparbuch vertrieben worden. Das Verlustrisiko sei verschwiegen worden – so lautete



AWD in Hannover

Foto Daniel Pilz

der Hauptvorwurf des VKI. Die Verbraucherschützer und AWD hatten sich nicht nur gerichtlich, sondern auch medial heftig angegangen.

Nun jedoch herrschen andere Töne: „Die differenzierte Betrachtungsweise der Fälle hat eine Einigung ermöglicht. Mit der Beilegung des jahrelangen Rechtsstreites ist eine volle Konzentration auf die Bedürfnisse unserer Kunden gewährleistet“, lässt sich der Österreich-Geschäftsführer von Swiss Life Select, Eric Samuiloff, zitieren. Und VKI-Geschäftsführer Josef Kubitschek teilte mit: „Im Übrigen sind wir zur Ansicht gelangt, dass die heutige Swiss-Life-Select-Organisation mit ihrer flachen Hierarchie nicht mehr mit dem früheren AWD-Strukturvertrieb vergleichbar ist.“

Gemessen an der Schadenssumme und der Anzahl der Kläger, war dies einer der größten Fälle in Österreich für Mediation gewesen. In der Alpenrepublik gibt es seit fast zehn Jahren ein entsprechendes Gesetz, das präziser als in Deutschland Rechte und Pflichten, Ausbildung, Geheimhaltungspflicht sowie Unterbrechungssach-

verhalte regelt. Mittlerweile tummeln sich viele Anbieter auf diesem Markt. Doch können von den rund 2500 Mediatoren, die um ein Engagement ringen, nur wenige von dieser Tätigkeit leben. Ihre Stundensätze liegen zwischen 200 und 400 Euro im Regelfall, bei großen Verfahren kommen auch Tagespauschalen ab 1500 Euro zum Einsatz.

Bisher wurden rund 120 gerichtsanhängige Fälle unter Einsatz von Mediatoren geregelt. Ein viel größerer, aber statistisch nicht erfasster Teil von Konfliktfällen wird außergerichtlich von Mediatoren beigelegt. Aus Sicht der Mediatoren gibt es aber noch viel Potential: „Es ist nach wie vor sehr zäh“, sagt Udo Stalzer, langjähriger Wirtschaftsprüfer und Psychotherapeut, der an der Gesetzgebung in Österreich mitgewirkt hat. Grund dafür sei die – von Ausnahmen abgesehen – noch schwache Akzeptanz unter den Richtern. „Die Richterschaft muss schrittweise dazu gebracht werden, Vertrauen zu haben.“ Immerhin haben es die österreichischen Mediatoren geschafft, über den VMG (Verband Mediation gerichtsanhängiger Verfahren) in den Hauptverband der Gerichtssachverständigen als außerordentliches Mitglied aufgenommen zu werden. Dadurch haben sie einen besseren Zugang zum Gericht.

Der Vorteil der Mediation: Sie ist wesentlich schneller, und es gibt ein engeres Zeitkorsett. Zudem ist das Verfahren wesentlich billiger. Stalzer beziffert die Ersparnis auf 50 bis 60 Prozent und mehr, gemessen an den Anwalts- und Gerichtskosten. Typische Anwendungsfälle sind Fragen der Nachfolgeregelung, Erbschaftsfälle und ein Ausscheiden von Gesellschaftern. Aber auch wenn es um die Sinnhaftigkeit von Rationalisierung und Personalumbesetzungen geht, können sich Mediatoren als nützlich erweisen.

Die meisten Mediatoren in Österreich sind Unternehmensberater und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Psychologen. Anders ist es in Deutschland, wo Richter auch als Mediatoren von gerichtlich anhängigen Prozessen tätig werden können und es daher wesentlich mehr Richter unter der Zunft

gibt. In der deutschen Zivilprozessordnung ist der Richter wie in der österreichischen vom Gesetzgeber darauf festgelegt, eine einvernehmliche Beilegung eines Rechtsstreits zu versuchen. Doch wird keine Liste von Mediatoren für gerichtsanhängige Fälle angestrebt, die mittelbar als außerordentliche Mitglieder im Sachverständigenverband erfasst sind.

Gerichte haben seit 2012 ohnehin eigene Mediationsrichter. Seither gibt es in Deutschland ein Gesetz über Mediation. Das Gesetz gilt nicht nur für Zivilrechtsstreitigkeiten wie in Österreich, sondern für alle Rechtsgebiete. Das heißt, gerichtliche und außergerichtliche Mediationen werden nach diesem Gesetz auch im Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Verwaltungsrecht durchgeführt.

Der Umstand, dass es eigene Mediationsrichter gibt, führt dazu, dass die Richter wenige Fälle nach außen abgeben. Reiner Ponschab, Rechtsanwalt und Mediator in München sowie Gründer des Europäischen Instituts für Konfliktmanagement, sagt: „In Österreich gibt es eine engere Zusammenarbeit zwischen Richtern und Mediatoren.“ Das liege auch an der Mentalität der Österreicher. „In Österreich sucht man eher einen Kompromiss als in Deutschland.“ Für ihn ist weniger Österreich ein Vorbild im Mediationsrecht, sondern England. „Dort übernimmt das Gericht in der Regel erst dann einen Fall, wenn die Mediation misslungen ist. Andernfalls können Kosten überwälzt werden.“ Das habe zu einer sprunghaft höheren Anwendung der Mediation geführt.

In Deutschland werden geringere Anforderungen in der Mediatorenausbildung gestellt als in Österreich. Doch gibt es eine gesetzliche Regelung für die Ausbildung zum sogenannten zertifizierten Mediator. Die genaue Festlegung erfolgt wie in Österreich durch eine Verordnung, die demnächst erlassen wird. In Österreich gibt es eine auf Grundlage des Mediationsgesetzes erlassene Ausbildungsverordnung schon länger. Sie fordert für eingetragene Mediatoren in Zivilrechtssachen eine Ausbildung von mindestens 365 Stunden, von Juristen und Angehörigen

psychosozialer Berufsgruppen wird ein reduzierter Umfang von 220 Einheiten verlangt. Aus Sicht von Ponschab ist die Mindeststundenzahl weniger ein Qualitätskriterium: „Wenn die charakterliche Eignung fehlt, sind auch 400 Stunden zu wenig. 120 Stunden genügen, wenn Praxisbezug vorhanden ist.“

Trotz vorbildlicher gesetzlicher Regelungen setzt sich Mediation als alternatives Streitlösungsmodell in Österreich – wie auch in Deutschland – nur langsam durch. Dies ist in der Alpenrepublik auch deswegen so, weil Wirtschaftsprüfer und Advokaten noch Rivalen in dem Instrument sehen. Dabei können Rechtsanwältinnen hier einen wichtigen Beitrag leisten, sobald sie erkennen, dass diese Methode, einen Konflikt zum Wohl der Mandanten rasch und kostengünstig zu beenden, „keineswegs in Konkurrenz zur anwaltlichen Tätigkeit steht, sondern diese sinnvoll ergänzt“, sagt Bettina Knötzl, die als Rechtsanwältin und Mediatorin die Praxisgruppe „Dispute Resolution“ der Kanzlei Wolf Theiss in Wien leitet.

In Deutschland wird Swiss Life Select jedoch einen anderen Weg gehen als in Österreich. Denn in der Bundesrepublik gibt es keine von einem Verbraucherverein geführte Sammelklage. Vielmehr werden hier in Einzelverfahren rechtliche Auseinandersetzungen mit verschiedenen Parteien zu gänzlich unterschiedlichen Sachverhalten geführt. „Ein umfassender Vergleich wie in Österreich ist deshalb in Deutschland bereits aus faktischen sowie rechtlichen Gründen nicht möglich“, sagt Andreas Fischer, Sprecher von Swiss Life Deutschland, und fügt hinzu: „Durch den Vergleich in Österreich ändert sich an unserer Haltung in den Rechtsfällen in Deutschland nichts. Wir werden uns auch in Zukunft in Deutschland weiterhin jeden Einzelfall genau anschauen und uns kulant zeigen, wenn Fehler gemacht wurden. Wir werden uns jedoch auch weiterhin gegen die pauschalen und konstruierten Vorwürfe zur Wehr setzen.“ Die stetig höher werdende Zahl der Klagerücknahmen sprächen ausdrücklich für die Haltlosigkeit der Vorwürfe, betont er.

MICHAELA SEISER